



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium
Referat 54.2
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis
Stuttgart
c/o J. Michl

5.12.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Recyclingpark Neckartal

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
s-immi-Recyclingpark Neckartal

Recyclingabfallanlage Neckartal, Stuttgart-Bad Cannstatt Einwendung

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Beteiligung an oben genannten Verfahren und der damit verbundenen
Möglichkeit, Einwände zu äußern.

Wir fordern, den Antrag der Recyclingpark Neckartal GmbH als **nicht genehmigungsfähig**
zurückzuweisen.

BEGRÜNDUNG

1.) Standort „Travertin-Steinbruch“ nicht geeignet

Es ist völlig unverständlich, ausgerechnet den „Travertin-Steinbruch“ auf dem Gelände
Neckartalstraße 225 mitten im **Heilquellen-Schutzgebiet** zur **Lagerung und Behandlung von Abfällen
aller Art, auch gefährlicher Abfälle**, nutzen zu wollen. Das ehemalige, aufgelassene
Steinbruchgelände ist dafür **denkbar ungeeignet**; damit würde das **Mineralwasser gefährdet** und
zudem auch **ein naturhistorisches Zeugnis** und ein **Kultur-Denkmal für immer zerstört** sowie ein
stadtnaher Naturraum vernichtet.

Der Antragsteller bzw. dessen Gesellschafter betreiben seit langem an mehreren Standorten im
Stuttgarter Stadtgebiet derartige Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen aller Art, auch
gefährlicher Abfälle, so u.a. in Stuttgart-Feuerbach und Stuttgart-Möhringen. Diese sollten für die im
Stadtgebiet Stuttgart anfallenden Abfallmengen ausreichen. Falls nicht, sollten Nachbesserungen an
diesen Standorten stattfinden. Außerdem gibt es die städtischen Wertstoffhöfe zur Annahme
privater und gewerblicher Problemstoffe.

Wenn darüber hinaus noch zwingend zusätzliche Flächen nötig sein sollten, sind dafür aufgelassene
Flächen stillgelegter Industrie-Anlagen zu nutzen, etwa das ehemalige Kohlelager des Kraftwerkes
Gaisburg in Stuttgart-Ost. Ein **natur- und kulturhistorisch so bedeutsamer Ort** wie der **Travertin-**

Steinbruch im Neckartal in Bad Cannstatt kommt aus dem Vermeidungsgebot des Naturschutzrechtes nicht in Frage.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb jetzt solche Abfallmengen wie beantragt von rd. 700.000 t jährlich „**aus der Region**“ hinzukommen sollen (s. Abschn. 2.1 „Erläuterung / Veranlassung“). Analog zum Bioabfall sollte Recycling-Abfall dort aufgearbeitet und gelagert werden, wo er anfällt. Stuttgart darf nicht zur **Problem-Müll-Hauptstadt des Landes** verkommen, **Müll-Tourismus** darf nicht zugelassen werden!

Die Stadt Stuttgart, insbesondere Bad Cannstatt ist sowieso schon ein hochbelastetes Gebiet (Straßenverkehr, Müllverbrennungsanlage) und darf deshalb nicht noch mehr zusätzlich belastet werden. Die EU-Grenzwerte für die Belastung der Atemluft mit Feinstaub und Stickoxiden werden in Bad Cannstatt - ähnlich wie in der Stuttgarter Innenstadt – an vielen Tagen im Jahr teils stark überschritten.

1.1. Gefährdung des Mineralwassers – Verstoß gegen die Heilquellen-Schutzverordnung

Das antragsgegenständliche Standortgelände im Travertin-Steinbruch liegt in der Innenzone des festgelegten Heilquellen-Schutzgebietes. Nach §4 „Schutz der Innenzone“, Satz (2) ist dort die **Errichtung von Anlagen**, die **wassergefährdende** oder **organische Stoffe** verwenden, **verboten**. Da das Gelände steile Abhänge und senkrechte Felswände hat, läuft das Hangzug- und Oberflächenwasser selbstverständlich unter und über die Neckartalstraße hinweg direkt in die Kernzone des Heilquellenschutzgebietes. Wir verweisen hierzu auf die schöne Broschüre über "Herkunft und Entstehung unserer Mineralwässer".

Das Travertin-Gestein ist Deckschicht der Mineralwasserführenden Schichten. Zahllose Spalten und Klüfte stellen wasserführende Verbindungen zum Mineralwasser dar, durch die Niederschlagswasser in die Tiefe versickert und ins Mineralwasser gelangt. Dadurch können **Verunreinigungen** aller Art einschließlich der **ausgewaschenen Giftstoffe** von den dort vorgesehenen Behandlungsflächen in den Untergrund und damit in das Mineralwasser geschwemmt werden.

Nach der **Heilquellenschutzverordnung** ist das **nicht zulässig!** Der im Antrag als „Schutzmaßnahme“ gegen „Verunreinigung des Untergrundes“ angegebene „**Oberflächen-Aufbau** der Lagerflächen mit **Asphalt**“ ist **unzureichend**; ein **Übertreten kontaminierten Niederschlagswassers** in die nicht befestigten Bereiche kann damit **nicht verhindert** werden.

Außerdem bietet auch eine **Asphaltdecke keine Gewähr für dauerhafte Dichtigkeit**; durch nicht auszuschließende **Risse** und **Spalten**, die unter Umständen auch erst durch die Beanspruchung im laufenden Betrieb entstehen können, kann belastetes Niederschlags- und auch Berieselungswasser sehr wohl in den **Untergrund sickern** und das **Mineralwasser schädigen**. Die **dauerhafte Dichtigkeit** einer „Schwarzdecke“ wird **nicht überprüft**.

Die anstehende Sanierung des mit Teer-Rückständen verseuchten Kraftwerkgeländes in Gaisburg / Stg.-Ost sollte ein **abschreckendes Beispiel** sein für den **nachlässigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**, die ins Erdreich gelangen und das Grund- und Mineralwasser

nachhaltig gefährden. Derartige Spätfolge-Schäden müssen im Travertin-Steinbruch unbedingt verhindert werden. Darum kann das beantragte Vorhaben einer **Lagerung und Behandlung von Abfällen aller Art, auch gefährlicher Abfälle**, dort **nicht zugelassen** werden.

1.2. Vernichtung eines naturhistorischen Zeugnisses und eines Kultur-Denkmal

Der stillgelegte Travertin-Steinbruch „Lauster“ ist eine **archäologische Fundstätte von Weltrang**, die noch viele, bisher nicht geborgene Zeugnisse aus der Urzeit wie auch aus der frühen Menschheitsgeschichte aus der Zeit von vor ca. 300.000 Jahren enthält.

Zitat aus der Broschüre der Landeshauptstadt Stuttgart, Garten-, Friedhofs- und Forstamt in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation:

„Das Quellgebiet der Mineralwässer, aus denen der Naturstein entstand, war in der Urzeit ein Treffpunkt für eine längst ausgestorbene, exotische Tierwelt, wie etwa Waldelefant, Mammut, Riesenhirsch oder Höhlenlöwe. Aber auch die frühen Menschen, die hier auf Beutetiere warteten oder immer wieder das lebensnotwendige Wasser aufsuchten, haben ihre Spuren hinterlassen. Das Travertingestein hat uns diese Zeugnisse der Urzeit bewahrt, indem Knochen oder Artefakte schnell Schicht um Schicht mit schützendem Kalk umschlossen wurden. So beherbergt der Travertin eine reichhaltige versteinerte und dadurch bis heute konservierte Pflanzen- und Tierwelt, sowie Artefakte des Urmenschen....Es gibt kaum ein vergleichbares Vorkommen, das so detailliert über erd- und lebensgeschichtliche Verhältnisse vom Eiszeitalter an Auskunft gibt. Klima und Umwelt aus längst vergangenen Zeiten lassen sich aus diesem erdgeschichtlichen Archiv rekonstruieren.“

Durch die Errichtung der Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen aller Art würde diese bedeutsame Fundstätte **unwiederbringlich verloren gehen**. Das Wirtschaftsgut Travertin-Naturstein muss für künftige Generationen geschützt werden.

Darüber hinaus stellen die dort vorhandenen Betriebshallen des vormaligen Steinbruch-Betriebes und die sogen. Fabrikanten-Villa ein **kulturhistorisch wertvolles Erbe** der beginnenden Industrialisierung der Landeshauptstadt Stuttgart dar, welches **seit 1987 unter Denkmalschutz** steht. Auf keinen Fall darf dies dem beantragten Vorhaben eines Müllbetriebes geopfert werden. Der Antrag ist abzuweisen!

1.3. Zerstörung eines Naturraumes im Stadtgebiet

Der Travertin-Park im stillgelegten Lauster-Steinbruch ist ein stadtnaher Naturraum mit einer vielfältigen Flora und Fauna, das als Naherholungsgebiet durch den vorgesehenen Abfallbetrieb in hohem Maße bedroht wird. Den Travertin-Park trennt an der Nordseite des Steinbruches nur ein etwa 10 m breiter Gesteinssteg vom Steinbruchgelände (ehem. Lauster). Im Steinbruch Haas, der als Parkanlage begangen werden kann, sind tiefe Steinbruchgruben und Felswände, die bis an die Basis des Travertins reichen. Die geplante Recyclinganlage würde direkt an dieses Naherholungsgebiet angrenzen.

Die hier bislang heimische Population der seltenen, streng geschützten Mauereidechsen, immerhin mehrere hundert Tiere, wurde als vorgezogene „Maßnahme vorzeitigen Beginns“ bereits auf „Ausweichflächen umgesiedelt“, wie der Geschäftsführer der Neckarpark GmbH auf Nachfrage

ingeräumt hat. Damit sind vom Vorhabenträger bereits während des laufenden Genehmigungsverfahrens **vollendete Tatsachen** geschaffen worden.

Der den Antrags-Unterlagen beigefügte Übersichtsplan weist nur wenige schmale, nicht zusammenhängende Flächen „a1, a2, b2 u. c2“ im südlichen Randbereich des Steinbruchgeländes aus, die als „CEF-Maßnahmen: Aufwertung bestehender Habitats“ bezeichnet werden – eine Verhöhnung des Naturschutzes! Wegen ihrer geringen Größe und der räumlichen Trennung untereinander sind diese Bereiche aus Naturschutzsicht wertlos und nur als „Alibi-Veranstaltung“ zu sehen.

2.) Antragstellung formfehlerhaft

2.1. Unvollständigkeit des Antrages

Die in Abschn. 2.1 „Erläuterung / Kurzbeschreibung des Vorhabens“ auf lediglich gut einer DIN4-Seite gegebenen **Erläuterungen** sind **völlig unzureichend** und **nicht geeignet**, die Tragweite des Vorhabens in Bezug auf die **davon ausgehenden Umweltauswirkungen** erkennen zu lassen.

Das beginnt bereits mit der beschönigenden Bezeichnung „**Recycling-Park Neckartal**“ - das klingt fast so wie „Freizeitpark“. Es handelt sich weder um einen „Park“ noch um eine Recycling-Anlage im Sinne einer Wiederverwertung. Wer kann schon ernsthaft gegen „Recycling“ sein, also die Wiederverwertung von Abfallstoffen? Niemand vermutet, dass hier **große Mengen hochgefährlicher Abfälle** und **Umweltgifte** umgeschlagen und gelagert werden sollen. Ein Wiederverwerten von Abfallstoffen soll hier nicht stattfinden. Die Beschreibung des Vorhabens wie auch die der einzelnen Betriebs-Einheiten lauten dabei so harmlos, als handele es sich um einen Sandkasten auf dem Kinderspielplatz.

2.2. Fehlende Angaben in den Formblättern

Die für die Antragstellung **vorgeschriebenen Formblätter** sind nahezu **durchgängig nicht ausgefüllt** worden (betr. FB 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 2.13); stattdessen wird jeweils auf die Beilagen verwiesen. Auf FB 2.14 „Brandschutz“ ist lediglich Ziff. 6 „Löschwasser-Versorgung“ angegeben; die übrigen Fragen sind nicht beantwortet. Die verneinenden Angaben auf FB 2.18 „Wassergefährdende Stoffe“ und FB 2.19 „Auswirkungen auf die Umwelt“ sind **wider besseren Wissens falsch!**

Anmerkung: Im Formblatt 2.11. wird eine Lagerfläche BE 1.14 ausgewiesen, die auf den uns vorliegenden Plänen nicht ausgewiesen ist.

Unvollständig und nicht ausgefüllte Formblätter sind **so nicht zulässig**, die **geforderten Angaben** sind in den **einzelnen Formblättern vollständig und zutreffend einzutragen**. Es ist **nicht Sache der Genehmigungsbehörde**, sich diese jeweils selber aus den Beilagen herauszusuchen zu müssen. (Unten im Formblatt wird extra fett darauf hingewiesen, dass „*Leerstellen bedeuten, dass keine Angaben vorliegen!*“).

Die **Prüfung des Antrages** wird dadurch unnötig **erschwert** und dann vermutlich nur mehr oder weniger oberflächlich durchgeführt. Erst recht kann dies dem Bürger und dem ehrenamtlichen Naturschutz nicht abverlangt werden, der sich anhand der ausgelegten Unterlagen über das beantragte Vorhaben kundig machen will. Er hat für die Einsichtnahme nur einen sehr eng begrenzten Zeitrahmen zur Verfügung, in dem dies nicht geleistet werden kann. Ohne die korrekt ausgefüllten Formblätter ist die Tragweite des Vorhabens nicht zu erkennen. Der Antrag ist zurückzuweisen.

2.3.unzulässiges Ausklammern der Bestands-Anlagen

Auf dem antragsgegenständlichen Gelände betreibt der Antragsteller auf einer Teilfläche eine Anlage für Papier- und Kunststoff-Recycling (siehe rot umrandeter Bereich auf Abb. 4 des Antrages). Auf S.7 im Abschn. 2.1 „Erläuterungen / Kurzbeschreibung des Vorhabens“ heißt es dazu:

*„Der in Abb. 4 rosa markierte Bereich (Papier-/Kunststoffrecycling, s. 3.3.3, in den folgenden Plänen ausgegraut) wird **von diesem Genehmigungsvorhaben nicht erfasst**, er soll auf Grundlage der **bestehenden Genehmigung weiterbetrieben** werden. In diesem Bereich findet vorrangig die Annahme, der Umschlag, die Behandlung und das Zwischenlagern von Papier- und Kunststoffabfällen statt, weiterhin sind hier noch Büro- und Sozialräume vorhanden, die **genutzt werden**. Im Schall- und Staubgutachten werden diese auch erfasst, obwohl diese hier **nicht Genehmigungsantrags-Gegenstand** ist.“*

Es handelt sich folglich um die **Erweiterung einer bestehenden Anlage**. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung muss für die **Gesamtheit der Betriebsanlagen derselben Art** beantragt werden, die in einem **engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen** (s. 4. BImSchV § 1, Satz (3)).

Der vom Antragsteller eingereichte „Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage“ v. 24.11.2016 missachtet diese Genehmigungs-Anforderung und ist demzufolge abzuweisen.

2.4. Zulassung vorzeitigen Beginns

Der Vorhabenträger hat mit gesondertem Schreiben v. 24.11.2016 die „Zulassung vorzeitigen Beginns“ nach § 8a BImSchG beantragt. Hierzu wurden als „**vorgezogene Maßnahme**“ die auf dem antragsgegenständlichen Betriebsgelände lebende Population der seltenen, **streng geschützten Mauereidechsen**, immerhin mehrere hundert Tiere, bereits im vergangenen Sommer, ohne die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens abzuwarten, auf „**Ausweichflächen umgesiedelt**“. Ob eine entsprechende Genehmigung durch das Regierungspräsidium vorlag und eine naturschutzfachliche Begleitung stattfand, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Die Vorgehensweise des Antragstellers ist unverständlich und zu missbilligen. Wird die immissionsrechtliche Genehmigung nicht erteilt, müssen die streng geschützten Tiere erneut eingesammelt und wieder zurückgebracht werden. Diese zweimalige Umsiedlung ist für die Tiere eine völlig unnötige doppelte Tortur, die wohl viele von ihnen nicht überleben werden. Ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen an der beantragten Anlage bereits unternommen wurden, ob mit oder ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde, ist nicht bekannt. Der Antragsteller handelt hier auf eigenes Risiko; gem. § 8a BImSchG ist er verpflichtet, bei Ablehnung des Antrages **alle Schäden** auf eigene Kosten **zu beseitigen** und den **ursprünglichen Zustand wieder herzustellen**.

Anmerkung: Es wurde mehrfach beobachtet, dass schon heute wassergefährdende Abfälle, z.B. behandelte Hölzer, Elektronikschrott und mineralische Abfälle auf der oberen Ebene neben der sog. Versandhalle unter freiem Himmel gelagert werden, auf zum größten Teil auf nicht versiegeltem Untergrund, wo sie den Niederschlägen schutzlos ausgesetzt sind. Es wurde mehrfach beobachtet, dass LKWs der Fa. „Fischer Weilheim“ ohne Prüfung und Wiegen der Ladung direkt auf der obere Ebene abladen.

2.5. Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt

Nach §1 Abs. (2) 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeit der beantragten Maßnahme durch eine **UVP (Umwelt-Verträglichkeitsprüfung)** nachzuweisen. Dies hat der Antragsteller **unterlassen**. Auf dem dafür vorgesehenen Formblatt FB 2.19 hat er lediglich angegeben: „*Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten*“. Diese **Angabe** ist angesichts der hier **zur Aufnahme, Bearbeitung und Lagerung vorgesehenen Mengen gefährlicher und hochgiftiger Abfallstoffe** (s. folgenden Abschn. 3) **schlicht falsch!**

Die **UVP-Pflicht** für das beantragte Vorhaben ergibt sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) aus Anlage 1 „**Liste UVP-pflichtige Vorhaben**“ **Ziff. 8.9.1.1** „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung ... **besonders überwachungsbedürftiger Abfälle** mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Lagerkapazität von 150 t oder mehr“.

Diese Grenzen gem. UVPG werden bei dem beantragten Vorhaben **weit überschritten**:

In Abschn. 2.2.1 „Schematische Darstellung der Anlage“ des Antrages wird auf S.10 „Gehandhabte Stoffe“ auf die beigefügte Tabelle „AVV-Katalog“ mit Aufstellung der zur Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung vorgesehenen Abfall-Arten und –Mengen verwiesen. Dort heißt es in der Zusammenfassung, dass **täglich 1.422 t gefährliche Abfälle** angeliefert und **5.395 t gefährliche Abfälle** auf dem Betriebsgelände **gelagert** werden sollen - bei insgesamt 22.917 t Abfällen täglich und einer Gesamtlagermenge von 72.495 t.

In Abschnitt 2.6 „Prüfung der Umweltverträglichkeit“ führt der Antragsteller lediglich aus, der Betrieb der Anlage sei „*in der Weise atypisch, dass er nach Art und Betriebsweise von vornherein keine Störungen befürchten lässt und damit seine Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig gesichert ist. Der zu untersuchende Teil des Betriebsgeländes ist abgelegen von der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung und anderen geschützten Nutzungen.*

Somit ist bereits aufgrund der Lage des Vorhabens eine Atypik anzunehmen, da schädliche Umwelt-Einwirkungen für die Umwelt nicht zu besorgen sind. Art und Weise der Anlage lassen keine Störungen befürchten, so dass die Verträglichkeit mit dem hier ausgewiesenen Industrieviertel und den Anforderungen des Bebauungsplanes dauerhaft und zuverlässig gesichert ist.“

Diese **Einlassungen des Antragstellers** sind nicht nur hinsichtlich der **Verneinung jeglicher Umwelt-Einwirkungen unzutreffend**; sie **entbinden** auch **keinesfalls von der nach UVPG vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung!** Die Behauptung des Antragstellers, das „*Betriebsgelände ist abgelegen von der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung und anderen geschützten Nutzungen*“ ist **eindeutig falsch**. In etwa **30 m Entfernung** von der Grundstücksgrenze erstreckt sich nördlich auf der anderen Seite des Bahndammes ein **großes geschlossenes Siedlungsgebiet** – der **Stadtteil „Münster“**. Südlich liegt in etwas größerem Abstand die große **Wohnsiedlung „Hallschlag“**.

Alleinschon angesichts der **Art und Menge gefährlicher Abfallstoffe** kann eine **erhebliche Umweltgefährdung** insbesondere für das **Grund- und Mineralwasser** nicht einfach mit dem Hinweis auf eine „atypische Anlage“ abgetan werden, um eine **Umweltverträglichkeitsprüfung zu umgehen**. Sofern der Antrag aufrechterhalten werden soll und nicht zurückgezogen wird, ist dieser entsprechend zu überarbeiten und die erforderliche **Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuholen**. Die **Umweltverträglichkeitsprüfung** ist **Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen** (s. 9.BImSchV §10). Diese **Unterlage fehlt**, die **öffentliche Auslegung muss wiederholt** werden.

2.6. Auslegungsunterlagen in Papierform

Die Planunterlagen lagen nur in Papierform vor. Somit konnten keine digitalen Hilfsmittel zur Einsichtnahme benutzt werden. Wir bitten darum, Anträge ins Internet zu stellen, wie dies bei Planfeststellungsverfahren heute schon üblich ist.

3.) Umgang mit gefährlichen Stoffen

3.1. Art und Menge der gefährlichen Stoffe

Der Antragsteller beantragt die „*Annahme, Zwischenlagerung, Behandlung, Sortierung, Trennung und den Umschlag gewerblicher, industrieller sowie kommunaler Abfälle*“ mit **668.450 t/a Jahresdurchsatz**, davon **55.950 t/a gefährliche Abfälle** (s. S.9 Abschn. 2.2.1 „Schematische Darstellung der Anlage / Betriebsablauf - Übersicht“), eingestuft nach der 4.BImSchV / Anhang Ziff. 8.11, 8.12 sowie 8.15, d.h. für **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** (s. S.7 Abschn. 2. 1 „Erläuterung / Kurzbeschreibung des Vorhabens / Art und Umfang der Anlage“). In der als „AVA-Katalog“ beigefügten „Tabelle der gehandhabten Stoffe“ sind u.a. aufgeführt:

- gebrauchte Geräte, die **Fluorchlorkohlenwasserstoffe** enthalten
=> **giftig, wassergefährdend, WGK 3**
- Leuchtstoffröhren u. andere **quecksilberhaltige Abfälle**
=> **hochgiftig, wassergefährdend, WGK 3**
- **Bleibatterien** => enthalten **Schwefelsäure**
=> **giftig, wassergefährdend, WGK 3**
- **Asbesthaltige** Baustoffe, Dämmmaterial, das **Asbest** enthält
=> **krebserzeugend, wassergefährdend**
- Glas, Kunststoff u. Holz, das **gefährliche Stoffe** enthält
=> **giftig, krebserzeugend, wassergefährdend**
- **Kohlenteer** und **teerhaltige** Produkte
=> **giftig, krebserzeugend, wassergefährdend**
- **kohlenteerhaltige** Bitumengemische
=> **giftig, krebserzeugend, wassergefährdend**
- Baggergut, das **gefährliche Stoffe** enthält
=> **giftig, krebserzeugend, wassergefährdend**
- Beton, Boden und Steine, die **gefährliche Stoffe** enthalten
=> **giftig, krebserzeugend, wassergefährdend**

u.v.a.m.

Darüber hinaus gibt es unkonkrete Angaben zu den zu lagernden Materialien, wie z.B. zur Verweildauer, zum Volumen, zu der Masse, zur Bezeichnung der Anlage, in der der Abfall verwertet wird bzw. zu den Maßnahmen, durch die die Verwertung gesichert bzw. (voraussichtlich) *zeitlich unbeschränkt* festgelegt wird. Die Listen der zu lagernden Materialien enthalten dazu diverse Angaben!

Insgesamt 1.422 t gefährliche Abfälle täglich und einer dafür vorgesehenen **Lagermenge von 5.395t!** Die Angabe **„Keine“** auf FB 2.18 **„Wassergefährdende Stoffe“** ist jedenfalls **wider besseren Wissens falsch!** Es sind **hunderte Tonnen wassergefährdende Stoffe auf dem Gelände vorgesehen.**

3.2.Handhabung der gefährlichen Stoffe

Aus den Erläuterungen in den Antragsunterlagen ist nicht erkennbar, was im Einzelnen mit den angelieferten Abfällen geschehen soll. Erwähnt ist lediglich, dass diese bei Bedarf „gebrochen“ und ggf. „gesiebt“ sowie entweder zwischengelagert oder „umgeschlagen“, d.h. zum Abtransport auf andere LKW umgeladen werden sollen. Die im Abschn. 2.4 „Arbeitsschutz“ auf S. 4 aufgelisteten Anlagenteile: „Silobehälter, Radlader, Bagger, hydraulischer Meißel, Brech- und Siebanlage sowie Förderband“ lassen andere Arbeitsgänge, insbesondere ein „Wiederaufarbeiten“, nicht zu.

Bleibatterien

Nun können z.B. **Bleibatterien** nicht einfach „gebrochen“ und „gesiebt“ werden – was also soll mit diesen geschehen? Bekanntlich sind diese mit **Schwefelsäure** gefüllt, welche **giftig** ist und **wassergefährdend**. **Schwefelsäure kann nicht in der Batterie verbleiben**, sondern muss in jedem Fall **abgelassen** und **neutralisiert** werden. Dafür **geeignete Arbeitsplätze** sind im Antrag aber **nicht aufgeführt**. Auch eine dafür zwingend notwendige **Neutralisationsanlage** ist **nicht vorgesehen**. Wie soll da glaubhaft sichergestellt werden, dass **Säure weder ins Abwasser noch in den Untergrund** und damit **ins Mineralwasser gelangen** kann? Das Problem wird auch in der „Beschreibung der Abwasseranlage“ nicht erwähnt.

Leuchtstoffröhren

Ähnlich sieht es mit **Leuchtstoffröhren** aus. Was soll mit diesen geschehen? Zerbrechen diese, ob gewollt oder versehentlich, entweicht unweigerlich der darin enthaltene **hochgiftige, stark gesundheitsschädliche Quecksilberdampf**. Jeweils nur wenige Milligramm, in der Summe aber sehr wohl eine bedenkliche Menge, die eine erhebliche **Umwelt- und Gesundheitsgefährdung** darstellt. Zu allererst für die in der Anlage beschäftigten **Mitarbeiter/innen** und sodann für alle **Anwohner/innen in weitem Umkreis**.

In den Antragsunterlagen findet sich kein Wort dazu, wie das verhindert werden soll.

Entsprechendes gilt für alle übrigen v.g. Abfälle, die **gefährliche Stoffe** wie **Fluorchlorkohlenwasserstoffe** oder anderes enthalten, die **giftig und /oder wassergefährdend** sind und die zumindest unbeabsichtigt bei **Betriebsunfällen**, einer **Überschwemmung**, einem **Brand** bzw. bei den **Löscharbeiten** o. ä. **ins Abwasser** oder gar in den **Untergrund** und damit **ins Mineralwasser** gelangen könnten.

Dafür ist in den Antragsunterlagen **keinerlei Vorsorge vorgesehen, der Antrag ist daher nicht genehmigungsfähig**.

3.4. Asbest und KMF

Zu **Asbest** und **KMF**, beides **lungengängige** und deshalb **äußerst gesundheitsgefährdende Fasern**, heißt es im Abschn. 2.4 „Arbeitsschutz“ auf S.2 lediglich: „*Asbest- und KMF-haltige Abfälle werden in dafür speziell vorgehaltenen Foliensäcken gesichert und unbehandelt entsorgt. Zum Umgang mit aufgeplatzten Säcken etc. sind nach TRGS 519 und TRGS 521 befähigte Mitarbeiter verfügbar.*“

Das ist **völlig unzureichend!** Immerhin ist lt. v.g. „AVA-Katalog“ die Anlieferung von **täglich 40 t asbest-haltiger Dämm-** und anderer **asbesthaltiger Stoffe** sowie eine **Lagermenge von 50 t asbesthaltiger Stoffe** beantragt. Nach **TRGS** [Technische Regeln für Gefahrstoffe] und **GefStoffV** [Gefahrstoff-Verordnung] dürfen **Asbesthaltige Stoffe** nur **in besonderen**, eigens **dafür hergerichteten Räumen** untergebracht werden. Nach der hier vorgelegten dürftigen Beschreibung des Vorhabens ist das jedoch **nicht gewährleistet**. „Befähigte Mitarbeiter“ ersetzen nicht das Vorhandensein geeigneter Räume!

Das beginnt schon mit der Frage: Wie gelangen die asbesthaltigen Stoffe in die genannten Foliensäcke? **Asbest** darf nur in dafür **geeigneten reißfesten Säcken** angeliefert werden – was aber geschieht bei offener oder nicht vorschriftsmäßiger Anlieferung? Wird diese verweigert und der Anlieferer sodann mit seiner gefährlichen Fracht wieder fortgeschickt, wobei dann weiterhin Asbestfasern in die Umwelt freigesetzt werden? Das wäre jedenfalls nicht im Sinne des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Auch in einem solchen Fall ist die Annahme der asbesthaltigen Stoffe zwingend geboten. Der Betreiber hat diese in dafür **geeigneten Räumlichkeiten** sicher umzufüllen. Dies gilt auch für das Umfüllen aufgeplatzter Säcke.

Hierzu wird auf die Gefahrstoff-Verordnung (**GefStoffV**) **Ziff. 2.4.3 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Asbestexposition“** hingewiesen. Diese fordert eine **staubdichte Abtrennung des Arbeitsbereiches** und eine **raumluftechnische Anlage**, um diesen zu **durchlüften** und unter einem **ausreichenden Unterdruck** zu halten. Der Zugang ist mit einer **Personenschleuse** mit **Dusche** und **Materialschleuse** zu versehen. Den Beschäftigten sind geeignete **Atemschutzgeräte, Schutzanzüge** und ggf. weitere persönliche **Schutz-Ausrüstungen** zur Verfügung zu stellen.

Zu alledem findet sich jedoch kein einziges Wort in den **Antragsunterlagen**; diese sind folglich **unvollständig** und **nicht sachgerecht**.

Angesichts der vorgesehenen Mengen von **40 t asbesthaltiger Stoffe täglich** muss mit einer nicht unerheblichen **Menge** an **dabei freigesetzten Asbestfasern** in die **Umwelt** gerechnet werden. Das dem Antrag beigefügte „Staubgutachten“ geht darauf jedoch nicht ein, ist also unvollständig und somit als **Nachweis der Unbedenklichkeit nicht geeignet**.

4.) Entwässerungs-Anlagen gefährden das Mineralwasser

4.1.Fehlende Abwasser-Aufbereitung

Dem Antrag beigefügt ist eine „Beschreibung der Abwasseranlage“, umfassend 2 ½ Seiten Erläuterungen und 4 Blatt Berechnungen „Regenmengen“ sowie eine schematische Darstellung der Regen-Rückhalte-Anlage. Die Bezeichnung „Abwasseranlage“ ist hier unangebracht; es geht ausschließlich um den Nachweis einer ausreichenden Regenwasser-Rückhaltung für einen Bemessungsregen (5 Minuten Dauerregen mit einer Regenspende von 498,8 l/sec x ha).

Schmutzwasser wird nur für folgende Bereiche berücksichtigt:

- Schmutzwasser Sozialräume 5,2 l/s
- Schmutzwasser Wiegehaus 2,5 l/s
- Schmutzwasser Villa 4 Wohnungen 5,2 l/s

zusammen 12,9 l/s, d.h. nur etwa 1 % der abzuleitenden Gesamtmenge wären häusliches Schmutzwasser, das keiner Behandlung/Aufbereitung bedarf.

Schutzmaßnahmen zur Rückhaltung gefährlicher Stoffe sind nicht vorgesehen.

Aus dem Antrag geht nicht hervor, ob der Bereich der **Betankungsanlage** über einen **Koaleszenz-Leichtstoff-Abscheider** entwässert wird, wie sie für Betankungsanlagen und Füllplätze **vorgeschrieben sind**, um zu verhindern, dass etwa ausgetretener Kraftstoff in die Abwasser-Kanalisation gelangen kann. Dazu muss der Bereich der Betankungsanlage als „**dichte Wanne**“ mit seitlicher Begrenzung ausgebildet werden. In der dem Antrag beigefügten „Beschreibung der Abwasseranlage“ wird dies nicht erwähnt; die Beschreibung ist somit unvollständig und fehlerhaft.

Lt. Antrag ist die Lagerung von **5.395 t gefährlicher Abfälle** auf dem Gelände vorgesehen, **überwiegend im Freien**, etwa „Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält“. Diese enthalten **wassergefährdende Stoffe**, die nicht ins Abwasser gelangen dürfen, etwa **Quecksilber, Fluorchlorkohlenwasserstoffe** u.a.m.

Wird auch nur ein Anteil von **einem Promille** an **ausschwemmbaren Stoffen** aus der gelagerten Menge gefährlicher Abfälle zugrunde gelegt, so können bis zu **5,4 t wassergefährdender Stoffe** bei einem Regenguss in die Abwasser-Kanalisation geschwemmt werden.

Doch selbst für die in den **Bereichen der gefährlichen Abfälle** bei Reinigungsvorgängen und Berieselung zur Staubbildung anfallenden **Abwässer** sowie für **Niederschlagswasser** ist **keinerlei Aufbereitung** vorgesehen, obwohl eine **Schadstoff-Ausschwemmung** wahrscheinlich ist, zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Die **Abwassersatzung verbietet** das Einleiten **schadstoffbelasteter Wässer** in die Abwasser-Kanalisation. Als **Mindestanforderung** ist ein **Rückhaltebecken** vorzusehen, aus dem Abwasser erst dann in die Kanalisation abgelassen werden darf, wenn durch **Beprobung die Unbedenklichkeit des Abwassers nachgewiesen** ist und somit sichergestellt wird, dass **zulässige Grenzwerte schädlicher Inhaltsstoffe** im abzulassenden Wasser **nicht überschritten** werden.

Bei festgestellter **Grenzwert-Überschreitung** muss die belastete Abwassermenge entsprechend **aufbereitet** oder ggf. abgepumpt und anderweitig als Gefahrstoff entsorgt werden. Die **Beprobungen** müssen **nachprüfbar dokumentiert** werden.

Die beabsichtigte **Abwasser-Ableitung** mit **unkontrollierter Schadstoffabgabe** in die **öffentliche Kanalisation** **schadet dem Klärwerksbetrieb** und ist **nicht zulässig**.

Der gestellte **Genehmigungsantrag** ist auch hinsichtlich der Abwasserableitung **nicht genehmigungsfähig**.

4.2. Niederschlagswasser-Ableitung als Gefährdung des Mineralwassers

Im Abschnitt 2.2.1 „Schematische Darstellung der Anlage“ heißt es auf S. 9 „Betriebsflächen“ lediglich:

„Die Oberflächen der Betriebsflächen (für alle Betriebseinheiten) werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung des Untergrundes ausgeschlossen ist. Darstellung siehe in 2.3.1: «Aufbau der Lagerflächen mit Asphalt und Anschluss an Schwerlastwand z.B. MegaBloc»“

Das ist unzureichend, um ein **Eindringen schadstoffbelasteter Oberflächenwässer** aus Niederschlägen, Reinigungsvorgängen und Berieselungswasser in den **Untergrund** und damit eine **Schädigung des Mineralwassers** auszuschließen.

Wie bereits vorstehend in Abschnitt 1.1 „Gefährdung des Mineralwassers – Verstoß gegen die Heilquellen-Schutzverordnung“ dargelegt, kann der als „Schutzmaßnahme“ gegen „Verunreinigung des Untergrundes“ angegebene **„Oberflächen-Aufbau** der Betriebsflächen mit **Asphalt**“ nicht verhindern, dass **schadstoff-belastetes Betriebs-** und/oder **Niederschlagswasser** auf die nicht befestigten Bereiche übertritt und dort in den **Untergrund versickert**, wo es **ins Mineralwasser gelangt** und dieses nachteilig verunreinigt.

Nach der **Heilquellenschutzverordnung** ist das **nicht zulässig!**

Überdies bietet auch eine **Asphaltdecke keine Gewähr für dauerhafte Dichtigkeit**; durch nicht auszuschließende Risse und Spalten, die u.U. auch erst durch die Beanspruchung im laufenden Betrieb entstehen können, kann belastetes Niederschlags- wie auch Berieselungswasser sehr wohl in den **Untergrund sickern** und das **Mineralwasser schädigen**. Die **dauerhafte Dichtigkeit** einer „Schwarzdecke“ wird **nicht überprüft**.

In den Antragsunterlagen fehlt auch eine Gesamtschau der Schadstoffbelastung durch Einträge von außen in das Heilquellen-Schutzgebiet, z.B. durch die Einträge aus der Abluft des Müllheizkraftwerkes in das Grundwasser und dem Straßenverkehr. Nach Angaben der EnBW wurden im Müllheizkraftwerk 2016 **483.000 t Müll** verbrannt. Davon bleibt als Schlacke und Filterstäube etwa ein Drittel übrig. Ein erheblicher Teil dieser Verbrennungsstoffe geht als Abluft über den Schornstein bei Inversionswetterlagen über Bad Cannstatt nieder, und wird im offenen Boden in das Mineralwasser eingewaschen.

Die Belastungen durch die Recyclinganlage kommen „oben drauf“.

Der gestellte **Genehmigungsantrag** bietet **keine Gewähr** dafür, eine **Schädigung des Mineralwassers** sicher auszuschließen und ist somit abzulehnen.

4.3. Fehlende Löschwasser-Rückhaltung

Für Anlagen, in denen **wassergefährdende Stoffe** in größerer Menge gelagert werden, wie hier bei dem beantragten Vorhaben, ist nach LBO [Landesbauordnung] eine **Löschwasserrückhaltung** entsprechend der „Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie“ [LÖRüRI] **zwingend vorgeschrieben**, damit das im Brandfall eingesetzte **Löschwasser** nicht mit beim Löschvorgang **ausgeschwemmten Schad- und Gefahrstoffen belastet** in die öffentliche **Kanalisation** oder in die **Umgebung** gelangen kann.

Obschon die vorgesehene **Lagermenge gefährlicher Stoffe** mit **5.395 t** erheblich ist und ein **hoher Anteil davon als wassergefährdend** anzusehen ist, die die **Schwellwerte** der **LÖRüRI** weit übersteigen, hält der Antragsteller eine Löschwasser-Rückhaltung nicht für erforderlich.

In dem zu den Antragsunterlagen gehörenden „Brandschutzkonzept“ v. 14.11.2016, aufgestellt von Halfkann + Kirchner BI für Brandschutz, Stuttgart, heißt es dazu auf S. 16, Abschn. 4.3 „Umweltschutz und Löschwasser-Rückhaltung“:

„Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung werden auf Basis der zur Beurteilung vorgelegten Planung sowie den Angaben der Bauherrschaft für den Gebäudekomplex nicht erforderlich, da keine wassergefährdenden Stoffe gelagert bzw. die Mengenschwellen der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nicht überschritten werden.“

Den Nachweis der gelagerten Mengen wassergefährdender Stoffe hat der Gutachter jedoch unterlassen; er stützt sich dabei allein auf die Aussage seines Auftraggebers, den Antragsteller, wassergefährdende Stoffe würden hier nicht gelagert. Diese Vorgehensweise des Gutachters entspricht nicht den Grundsätzen einer gewissenhaften, unabhängigen Gutachten-Erstellung.

Das vorgelegte **Brandschutzkonzept** ist **fehlerhaft** und somit **als Nachweis wertlos** (s.u.).

Eine **Löschwasser-Rückhaltung** entsprechend der **LÖRüRI** ist **unverzichtbar** angesichts der hier gelagerten Mengen von **5.395 t gefährlicher Stoffe, von denen ein hoher Anteil als wassergefährdend** anzusehen ist, der die Schwellwerte der **LÖRüRI** weit übersteigt.

5.) Brandschutzkonzept untauglich

Das zu den Antragsunterlagen gehörende „**Brandschutzkonzept**“ v. 14.11.2016, aufgestellt von Halfkann + Kirchner BI für Brandschutz, Stuttgart, **beschränkt** sich ausschließlich auf die „**Nördliche Halle**“, die als **BE 5** zur **Lagerung „Gefährlicher Abfälle“** vorgesehen ist. Der gesamte übrige Gebäudebestand und auch die Freibereiche werden nicht mitbetrachtet, obschon eine Gesamtgenehmigung für das beantragte Vorhaben unter Einbeziehung der bereits bestehenden Anlagen und Gebäude erforderlich ist.

Insoweit ist das **vorliegende „Brandschutzkonzept“ unzureichend.**

Die „Nördliche Halle“ wird vom Brandschutzgutachter als „**Sonderbau**“ eingestuft und die brandschutz-technischen Anforderungen nach der „Industriebau-Richtlinie“ Fassung 07/2014 im sogen. „**vereinfachten Verfahren**“, d.h. **ohne Ermittlung der Brandlasten**, bestimmt. Diese

Vorgehensweise ist angesichts der **großen Lagermenge gefährlicher Abfallstoffe** unverständlich, die Brandlast-Ermittlung ist nachzuholen.

Darüber hinaus sind darin **weitere Ungereimtheiten** enthalten:

- **Nachweis der Brandabschnittsgröße** (s. Abschn. 3.2, S. 11 + 12):

Maßgebend ist die **Hallen-Grundfläche**, die der Gutachter mit **1.591 m²** zugrunde gelegt hat. Danach ist **ein Brandabschnitt** für die **gesamte Halle** ausreichend; zulässig wäre in der Sicherheitskategorie K1 eine Brandabschnittsfläche bis zu 1.800 m².

Im Erläuterungsbericht / Beschreibung der Betriebseinheiten wie auch im Übersichtsplan „Recyclingpark Neckartal“ ist die **Hallen-Grundfläche** für die **BE 5** jedoch mit **2.250 m²** angegeben. Damit wäre die Aufteilung auf **zwei Brandabschnitte** notwendig, d.h. eine **bauliche Unterteilung der Halle** mittels einzuziehender **Brandwand** und **Brandschutztüren**, somit **zusätzliche Baumaßnahmen**. **Welche Angaben stimmen**, die im Erläuterungsbericht und dem Übersichtsplan – oder die im „Brandschutzkonzept“?

- **Rauch- und Wärmeabzug** (s. Abschn. 3.3, S. 13 + 14):

Die vom Brandschutz-Gutachter für eine maßgebliche Hallengrundfläche von 1.591 m² ermittelten aerodynamisch wirksamen Flächen für die **erforderlichen Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen** reichen für die im Antrag angegebene **Hallengröße von 2.250 m²** bei weitem **nicht aus**, siehe vorstehende Anmerkung!

- **Wandhydranten** (s. Abschn. 4.12.2, S. 24):

Der Brandschutz-Gutachter verweist auf Ziff. 5.14.1 der „Industriebau-Richtlinie“, wonach Wandhydranten bei Grundflächen von mehr als 1.600 m² gefordert werden. Weil er eine Hallengrundfläche von nur 1.591 m² ansetzt, so folgert er, Wandhydranten seien nicht notwendig. Im Antrag sind aber 2.250 m² Hallen-Grundfläche genannt, wofür dann allerdings **Wandhydranten notwendig** sind.

Die geringfügige Unterschreitung dieses Grenzwertes um gerade mal 9 m² im Brandschutz-Gutachten macht stutzig – erspart dies doch dem Antragsteller etliche kostenträchtige Brandschutz-Aufwendungen.

Außerdem sind die **im Brandfall freigesetzten Mengen an Rauch und Brandgasen** zu untersuchen.

Mit diesen **Unstimmigkeiten** in den Antragsunterlagen ist das beantragte **Vorhaben nicht genehmigungsfähig!**

6.) Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft

6.1. Freisetzen von Stäuben

Den Antragsunterlagen beigelegt ist ein „Staub-Gutachten“, in welchem die Ausbreitung von den im Betrieb freigesetzten Stäuben untersucht wurde mit der Feststellung, es seien keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Dieses **Gutachten** ist jedoch für die **Beurteilung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft** der angrenzenden Wohnsiedlungen Münster und Hallschlag **untauglich**, u.a. aus folgenden Gründen:

Grundlage für die Ermittlung der Staubfreisetzung ist der **gemittelte Tagesdurchsatz** der Anlage von 2.785 t/d, indem der Jahresdurchsatz von 668.450 t/a gleichmäßig auf 240 Arbeitstage verteilt betrachtet wird. Beantragt ist aber ein max. **Tagesdurchsatz** von **22.917 t/d**, rd. 8mal mehr. An Tagen mit vollem Durchsatz wird folglich auch eine entsprechend **sehr viel größere Staubmenge** freigesetzt, die sich ungleich stärker auf die Nachbarschaft auswirkt. Dies ist nicht untersucht worden.

Die **Staubausbreitung** wurde für die **Partikelgröße PM 10** berechnet. Geringere Partikelgrößen werden aber viel weiter getragen und sind überdies als **Feinstaub PM 2,5 gesundheitlich weitaus gefährlicher**, weil lungengängig. Die **Ausbreitung lungengängiger Asbestfasern** wurde nicht berücksichtigt und muss nachgeholt werden.

Die Ermittlung der Staub-Ausbreitung ist für die **Antragsmenge 22.917 t/d** und auch für die **Partikel-Fraktion PM 2,5** sowie für **Asbeststäube** neu durchzuführen.

Die DEKRA weist darauf hin, dass tägliche Schwankungen im Betrieb nicht tagesscharf prognostiziert werden können und dass bei der Staubimmissionsprognose deshalb von einem mittleren Tagesdurchsatz ausgegangen wurde. Dieser mittlere Tagesdurchsatz wird von der DEKRA aber nicht explizit als Zahl genannt. Der LNV hingegen berechnete diesen mit 2.618 t/d (beantragter Jahresdurchsatz 628.500 t/a durch beantragte 240 d/a Arbeitstage). Die Anlage soll somit nach den Berechnungen des LNV nur mit 11,4 % der maximal möglichen Kapazität betrieben werden. Die DEKRA erwähnt in ihrer Stellungnahme zwar mehrfach Messergebnisse der LUBW aus dem Jahr 2010, und zeigt auf, dass es damals noch nicht zu unzulässigen Überschreitungen kam. Daraus folgert die DEKRA kühn, dass sogar bei einer zusätzlichen Anlage, welche mit o.g. maximalem Tagesdurchsatz über längere Zeit betrieben wird, es nicht zu unzulässigen Überschreitungen von Grenzwerten kommen würde. Tatsächlich führt die DEKRA diesen Nachweis nicht!

Darin sehen wir einen Mangel der eingereichten Unterlagen.

Weiter schreibt die DEKRA: „Diese Abschätzung der LUBW berücksichtigt bereits übliche Schwankungen im Betriebsgeschehen“. Dazu merkt der LNV an, dass Überschreitungen des Plan-Durchsatzes um +875% äußerst unüblich sind.

Weiter: „Zwar werden hierdurch keine extremen Schwankungen abgedeckt, aber eine Konzentration des gesamten Betriebsgeschehens auf einige wenige Tage im Jahr bei gleichzeitigem Stillstand des Betriebes im restlichen Jahr ist ohnehin unrealistisch“. Hier kann der LNV zustimmen, merkt aber an, dass es bei entsprechender Auftragslage keine Zwangsläufigkeit gibt, dass die Recyclinganlage nicht mit maximalem Tagesdurchsatz über längere Zeit betrieben wird. Als beinahe schon zynisch empfindet der LNV die Schlussbemerkung der DEKRA: „An Tagen mit maximalem Durchsatz wird sich zwar an diesen einzelnen Tagen des Jahres die Staubbelastung erhöhen, aber an den restlichen Tagen entsprechend erniedrigen oder Null sein. Im Jahresmittel wird der Immissionsbeitrag gleich bleiben, da die jährliche Umschlagsmenge gleich bleibt.“

Der LNV gesteht dem Antragsteller zu, dass die Auslastung seines Betriebes in Abhängigkeit von der Auftragslage schwanken kann. Da der Antragsteller aber eine Lagerkapazität von 72.495 t nachweist, und diese Kapazität einem Input von 28 Betriebstagen der Anlage entspricht (72.495 t / 2.618 t/d), kann der Antragsteller nach Einschätzung des LNV so viel Input-Material auf dem Betriebsgelände vorhalten, dass die Recycling-Anlage quasi mit einer konstanten Auslastung von 2.618 t/d betrieben werden kann, was auch betriebswirtschaftlich anzustreben ist.

Es darf also — aus Sicht des LNV — nicht einmal fallweise zu einem höheren Durchsatz als 2.168 t/d kommen, der Antragsteller hat dadurch auch keinen wirtschaftlichen Nachteil. **Als maximaler Tagesdurchsatz sollte deshalb nur 2.168 t/d genehmigt werden.**

Für den LNV stellt sich die Frage, wie das Einhalten dieser Vorgaben durch eine Landesbehörde möglichst zeitnah überwacht werden kann. Auf dem Betriebsgelände ist auch der Umschlag von Wertstoffen der Verpackungsverordnung vorgesehen. **Unterliegt der gesamte Betrieb dadurch einem Mengenstromnachweis?** Wie werden die Wertstoffe der VerpackV sachgerecht abgerechnet, falls nur für den Umschlag von diesen Wertstoffen ein Mengenstromnachweis erbracht wird? Welche Maßnahmen sind dafür vorgesehen?

6.2. Freisetzung schädlicher Gase und Gerüche

Die Freisetzung **schädlicher Gase** sowie von Gerüchen aus dem Anlagenbetrieb und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht untersucht und bewertet worden. Angesichts der großen Menge der hier umgeschlagenen gefährlichen Stoffe von täglich 1.422 t/d ist dies zwingend nachzuholen.

Außerdem sind die **im Brandfall freigesetzten Mengen an Rauch und Brandgasen** zu untersuchen.

6.3. Lärm + Anlieferverkehr (Fernwirkung)

Die DEKRA bestätigt, dass der Antragsteller den maximalen Tagesdurchsatz von 22.917 t/d fallweise fahren möchte, und geht kurz darauf ein, dass für die Lärmimmissionsprognose ein maximaler Tag mit 22.917 t/d betrachtet wird, an welchem sämtliche vorhandenen Schallquellen in Betrieb sind, unter Berücksichtigung von Schallspitzen. Für die Lärmimmissionsprognose ist diese Berechnungsgrundlage auch so in Ordnung.

Die Auswirkungen der vom Vorhaben ausgehenden **Lärmbelästigung des Anlieferverkehrs** auf die angrenzenden Wohnsiedlungen Münster und Hallschlag wurde nicht ermittelt. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 17.2.2017, welche nicht berücksichtigt wurde, worin wir einen formalen Fehler sehen.

Verkehrsgutachten von Modus Consult

1. Modus Consult beantwortet die wesentlichen Bedenken des LNV „Folgerungen des LNV“, Punkt 5, überhaupt nicht, sondern geht nur auf untergeordnete Aspekte der Vorgehensweise in den Punkten 1 bis 4 ein. Lt. Modus Consult sei Punkt 5 „von anderer Stelle gesondert zu beantworten“. Auf diese Beantwortung wartet der LNV heute noch.
2. Der LNV wiederholt deshalb nochmals seine Sicht der Situation: "Lt. aktuellem Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt Stuttgart für den Stadtbezirk Bad Cannstatt werden relevante Abschnitte der Haldenstraße und der Neckartalstraße, sowie die Wilhelmastraße komplett, derzeit schon bzgl. des Straßenverkehrs in der Priorität 4 eingeordnet (hohe Lärmimmissionen 60–65 dB(A)), Maßnahmen zur Lärminderung durch Beruhigung des Verkehrs – Rückbau von Fahrspuren, Errichtung von Radstreifen – sind vorgesehen und teilweise schon umgesetzt. Mit Fertigstellung des Rosensteintunnels 2020 soll die Verkehrsführung im Bereich Neckarvorstadt wesentlich geändert werden, um die Lärmimmissionen im Stadtteil Neckarvorstadt weiter deutlich zu reduzieren. Der Verkehr zwischen Stuttgart-Zentrum und Münster soll dann planmäßig über die ausgebaute Löwentorstraße abgewickelt werden, und nicht mehr über die Haldenstraße bzw. Neckartalstraße in der Neckarvorstadt. Die Abwicklung des Schwerverkehrs über die Neckarvorstadt ist deshalb nicht sinnvoll."
3. Daraus ergibt sich für den LNV die zwingende Folgerung: "Für die Streckenverläufe entlang der B10 bis zum Standort des Recyclingpark und auch entlang der Haldenstraße, Neckartalstraße und der Löwentorstraße – muss ein Fernwirkungsgutachten erstellt werden, um die Gebiete zu ermitteln, in denen es zu erstmaligen Grenzwertüberschreitungen kommt. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung zu ergreifen."
4. Solange die in oben Punkt 3 genannten Arbeiten — Fernwirkungsgutachten, Schutzmaßnahmen — nicht befriedigend abgeschlossen sind, sollte nach Ansicht des LNV **dem Antragsteller die immissionsrechtliche Genehmigung versagt werden.**

7.) Versicherungsschutz

Sollte der Antrag entgegen unserer Forderung vom Regierungspräsidium dennoch genehmigt werden, halten wir es für notwendig, dass ein Versicherungsschutz mit sehr hoher Schadenssumme zur Auflage gemacht wird. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass im Schadensfalle wieder die Bürgerschaft für die Schadenswiedergutmachung – soweit überhaupt möglich - aufkommen soll. Vor allem dann, wenn wie im vorliegenden Fall, die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit sehr hoch ist.

Fazit:

Sollte der Antragssteller am Standort festhalten, müssen die Antragsunterlagen vollumfänglich überarbeitet werden und neu ausgelegt werden. Eine Genehmigung ist unserer Ansicht nach unter Bezugnahme auf die derzeit ausgelegten Unterlagen nicht zu rechtfertigen.

Die in der LNV-Stellungnahme vom 17.2.2017 geäußerten Bedenken halten wir vollumfänglich aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schade-Michl
i.A. LNV-Arbeitskreis Stuttgart